

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Kreisjugendring Esslingen ist ein eingetragener Verein, der den Namen Kreisjugendring Esslingen e.V. trägt. Er arbeitet im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Esslingen und hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Kreisjugendring Esslingen e.V. – nachfolgend KJR genannt – ist ein auf freiwilliger Basis gebildeter, gemeinnütziger Zusammenschluss der im Kreis Esslingen tätigen Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kreisjugendring Esslingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften bekennen sich im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
2. Der KJR vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder - bei Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität die Interessen der Jugend im Kreis Esslingen und nimmt Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der KJR
 - a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und ihrer Verbände fördert und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitwirkt;
 - b) die Interessen der Jugend im Landkreis Esslingen und ihrer Jugendgemeinschaften gegenüber der Öffentlichkeit vertritt sowie die Jugendarbeit finanziell, personell und ideell unterstützt, orientiert an den sich wandelnden Bedürfnissen der Jugend;
 - c) im Interesse der politischen Aktivierung der Jugend die Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anstrebt;
 - d) Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt, die dem KJR übertragen werden, dies schließt auch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden ein;
 - e) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anregt, plant, fördert, durchführt und die Jugendarbeit im Kreis Esslingen koordiniert;

- f) Häuser der Jugend und Freizeiteinrichtungen betreibt;
- g) internationale Zusammenarbeit und Verständigung pflegt und fördert;
- h) mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenarbeitet und die örtlichen Jugendringe im Kreisgebiet in ihrer Arbeit unterstützt und berät;
- i) bei der Planung von Einrichtungen für die Jugend mitwirkt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft aus dem Kreis Esslingen werden, die sich mit der Jugendhilfe im Sinne des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs beschäftigt. Für die Aufnahme gelten sinngemäß die Voraussetzungen des § 75 des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs.
3. Jugendorganisationen sind mit allen ihren Mitgliedern als eine Organisation im Sinne der Satzung anzusehen.
4. Jugendorganisationen, die im Kreis Esslingen weniger als 200 Mitglieder bis zu 25 Jahren haben oder nicht in mehreren Kreisgemeinden arbeiten, können nur in Ausnahmefällen die Mitgliedschaft erwerben. Über ihr Stimmrecht entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Stadt- und Ortsjugendringe können als Einzelmitglieder in den KJR aufgenommen werden. Bei bis zu max. 2 Stadt-/Ortsjugendringen als Mitglieder gilt hinsichtlich der Vertretung in der Mitgliederversammlung § 6,1. Werden darüber hinaus Stadt-/Ortsjugendringe aufgenommen, so benennen die Stadt-/Ortsjugendringe ihre Vertreter/innen gemeinsam.

§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung zu stellen.
2. Über eine Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim KJR endet mit Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand Mitteilung zu machen.
2. Ein Austritt aus dem KJR ist jederzeit möglich. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.

3. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des KJR oder des Vorstandes kann ein Mitglied des KJR wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ziele des KJR ausgeschlossen werden. Den Vertretern/Vertreterinnen des betroffenen Mitgliedes ist eine Abschrift des Antrages innerhalb von acht Tagen zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Antragstellers, des betroffenen Mitgliedes und des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen.
4. Ein Mitglied, das zweimal hintereinander unentschuldigt bei einer Mitgliederversammlung nicht vertreten war, kann in gleicher Weise, wie in § 5,3 festgelegt, ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat – sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist – eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n sowie eine/n stellvertretende/n Delegierte/n.
2. Folgende Sammelorganisationen haben je zwei stimmberechtigte Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte: Die Evangelische Jugend, der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, die Sportjugend.
3. Die Stadt- und Ortsjugendringe haben je eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n und eine/n stellvertretende/n Delegierte/n. Sind mehr als zwei Stadt- und Ortsjugendringe Mitglied, haben sie insgesamt zwei stimmberechtigte und stellvertretende Delegierte in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder haben ihre stimmberechtigten Delegierten namentlich der Geschäftsstelle des KJR zu melden. Änderungen müssen schriftlich gemeldet werden. Bei Verhinderung der/s stimmberechtigten Delegierten können die jeweiligen Stellvertreter/innen das Stimmrecht ausüben. Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
5. Sinkt die Mitgliederzahl einer Mitgliederorganisation unter die für eine Neuaufnahme geltende Richtzahl, entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Stimmberechtigung des Mitgliedes.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und sich für gemeinsame Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
7. Die Mitglieder zahlen einen nach Stimmzahl gestaffelten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

Wesentlicher Förderer der Arbeit des KJR ist der Landkreis Esslingen. Er wird durch den Landrat/die Landrätin oder Stellvertreter/innen im KJR repräsentiert. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand, im Verwaltungsrat und in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Beratende Personen

Nach Bedarf können sachverständige und sachkundige Personen zur Beratung der Organe hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Beratung trifft der/die jeweilige Vorsitzende oder das Organ durch Mehrheitsbeschluss.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden können für Ausschüsse beratende Personen beigezogen werden.

§ 9

Organe des KJR

Diese sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Verwaltungsrat

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder:
Die stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder nach § 6,1 und die Vorstandsmitglieder
 - b) mit beratender Stimme:
die Geschäftsführung, die Mitglieder des Verwaltungsrats
3. Der Vorstand beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres schriftlich eine Mitgliederversammlung ein.

Wenn von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird, muss dies innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen geschehen. Die Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern vorliegen.

In dringenden Fällen kann von/vom der/dem Vorsitzenden des Vorstands eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Zehntel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Kann eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden, so kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend § 2 dieser Satzung, insbesondere Festlegung der Ziele und Strategien für die Arbeit;
 - b) die Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstands, von fünf Mitgliedern des Vorstands, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Kassenrevisoren/-revisorinnen sowie das Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
 - c) die Wahl der Vertreter des KJR im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Esslingen auf Vorschlag des Vorstands;
 - d) die Verabschiedung der Haushalts-/ und Stellenpläne auf Vorschlag von Vorstand und Verwaltungsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und der Kassenrevisoren/-revisorinnen;
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des KJR, entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf andere Organe des KJR, auf Ausschüsse und Arbeitskreise übertragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 11 Abstimmungen

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 2. Auf Antrag von mindestens 6 anwesenden stimmberechtigten Delegierten muss eine einmalige Vertagung von Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 3. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Sie ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. Satzungsänderungen, die aufgrund geänderter gesetzlicher oder steuerrechtlicher Vorgaben formal notwendig sind und vom Registergericht bzw. dem Finanzamt verlangt werden, delegiert die Mitgliederversammlung an den Vorstand. Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung wird die Mitgliederversammlung umgehend darüber in Kenntnis gesetzt.
- 4. Eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich, wenn über die Auflösung des KJR beschlossen werden soll. Kommt wegen geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, ist die Auflösung zu vertagen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

5. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahl des/der Vorsitzende/n des Vorstands, der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie der Kassenrevisoren/ -revisorinnen erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim.
2. Für die Wahl der/des Vorsitzende/n des Vorstands gilt:

Gewählt ist der/die Kandidat/in, welcher/welche die absolute Mehrheit erhält. Erreicht keiner/keine der Kandidaten/Kandidatinnen diese, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl.
3. Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie der Kassenrevisoren/ -revisorinnen erfolgt nach folgender Regelung
 - a. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Organ zu besetzen sind. Diese Stimmen müssen auf einem Stimmzettel abgegeben werden. Stimmhäufung ist ausgeschlossen;
 - b. Werden mehr Bewerber/innen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber/innen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer Vertretung des Landkreises Esslingen, sowie aus fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen und vertritt den Vorstand nach innen und außen. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Bearbeitung von Empfehlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung;

- d) die strategische Planung sowie die Beratung und Unterstützung der fachlich pädagogischen Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder des KJR (unternehmenspolitische Steuerung des KJR);
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über Sachentscheidungen im Rahmen der Festlegungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - f) ein Beschlussvorschlag zum Haushalts-/ und Stellenplan an die Mitgliederversammlung;
 - g) die Repräsentation des KJR, der Vorstand kann diese ganz oder in Teilen auf die Geschäftsführung übertragen;
 - h) die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich der Verbandsarbeit;
 - i) die Unterstützung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsverbänden und den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe;
 - j) die Erfüllung der weiteren durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Beratendes Mitglied des Vorstands sind die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 14 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Personen. Zwei Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Landkreis Esslingen (§ 7) und der Beirat der kommunalen Partner (§ 20) entsenden jeweils zwei Vertreter/innen. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Verwaltungsrat nach innen und außen. Er/Sie wird vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.
2. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet unter Wahrung der satzungsgemäßen Zuständigkeiten über die wirtschaftliche Entwicklung des KJR. Dazu zählt insbesondere
- a) das Recht, von der Geschäftsführung zu allen wirtschaftlichen Angelegenheiten des KJR Informationen zu erhalten. Dem Verwaltungsrat steht dabei ein umfassendes Einsichts- und Prüfungsrecht zu;
 - b) die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeitsfelder des KJR, insoweit überwacht und berät er die Geschäftsführung;
 - c) ein Beschlussvorschlag zum Haushalts-/ und Stellenplan an die Mitgliederversammlung;

- d) die Prüfung des Jahresabschlusses und eine Beschlussempfehlung gegenüber der Mitgliederversammlung. Ist ein Abschlussprüfer entsprechend § 19,3 bestellt worden, erfolgt dies auf Grundlage dessen Berichterstattung;
 - e) die Auswahl eines Jahresabschlussprüfers und dessen Beauftragung;
 - f) die Entscheidung über die Zustimmung zu Geschäften, Handlungen und Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Festlegungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - g) die Erfüllung der weiteren durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Der Verwaltungsrat ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, entsandte Mitglieder können den Entsendenden Bericht erstatten.
 5. Beratende Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Vorstands.
 6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 15

Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltungsrat, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

1. Vorstand und Verwaltungsrat tauschen sich regelmäßig aus. Die Abstimmung und Koordination ist Aufgabe der/des jeweiligen Vorsitzenden, der/die dabei von der Geschäftsführung unterstützt werden.
2. Über die Bestellung der Geschäftsführer/innen, deren Abberufung sowie den Abschluss (einschließlich der Vergütung), die Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer/innen entscheiden Vorstand und Verwaltungsrat einvernehmlich, die Geschäftsführer/innen müssen jeweils das Vertrauen beider Organe genießen, andernfalls ist ihre Bestellung bzw. Anstellung zu beenden. Gegenüber den Geschäftsführern wird der KJR vom Vorsitzenden des Vorstands vertreten.
3. Vorstand und Verwaltungsrat verabschieden einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, deren Geltung nicht an die Amtsdauer der Mitglieder der Organe gebunden ist. Auch die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann nur einvernehmlich erfolgen.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält – neben den weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Inhalten – Einzelheiten über den Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, die Ressortverteilung zwischen den Geschäftsführern, deren Zusammenarbeit und einen Mechanismus für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Sie regelt weiter, welche Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen, die den Bereich der sog. Verbandsarbeit innerhalb des verabschiedeten Haushalts-/ und Stellenplans betreffen.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung nach Verabschiedung oder Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zuzuleiten.

4. Unter Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zuständigkeiten können in geeigneten Fällen gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat stattfinden. Dies wird einmal jährlich angestrebt. Ebenso wird angestrebt, Beschlussvorschläge oder -empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur Verabschiedung des Haushalts-/ und Stellenplans und zur Feststellung des Jahresabschlusses einheitlich abzugeben.

§ 16 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird zwei gleichberechtigten Geschäftsführern/innen übertragen. Ein/e Geschäftsführer/in verantwortet die pädagogischen Aufgaben, ein/e Geschäftsführer(in) verantwortet die kaufmännischen Aufgaben. Zuordnung und Zuständigkeit werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgehalten, die Bestandteil der jeweiligen Arbeitsverträge wird.
2. Den Geschäftsführern/innen obliegt in ihrem Bereich die Führung der Geschäfte, die Erfüllung der Beschlüsse und die Einhaltung der Vorgaben von Haushalt-/ und Stellenplänen.

Ihnen obliegt insbesondere

- a) die Entwicklung und Erarbeitung von Zielen und Planungen für die Erfüllung der Aufgaben des KJR und deren Weiterentwicklung;
 - b) die Berichterstattung an Mitgliederversammlung, Vorstand und Verwaltungsrat;
 - c) die fachliche Umsetzung der verschiedenen Planungen und Ziele;
 - d) die Aufstellung von Haushalts- und Stellenplänen sowie des Jahresabschlusses;
 - e) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder ihrer Umsetzung für die Geschäftsführung ergeben.
3. Die Geschäftsführer/innen arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in regelmäßigen Abständen, darüber hinaus bei Bedarf über die Entwicklungen und Geschehnissen in ihren Bereichen. Sie sind zur Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Beschlüsse der Organe verpflichtet.
 4. Finanzielle Entscheidungen können nur im Rahmen eines Haushaltsplans / Stellenplanes erfolgen. Im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung werden Grenzen der Verfügungsbefugnis festgelegt; gleichzeitig wird festgelegt, inwieweit Entscheidungen auf Mitarbeiter übertragen werden können.
 5. Der Geschäftsführung obliegt grundsätzlich die Einstellung von Personal für den KJR. Die Entscheidungszuständigkeit wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Diese kann im Innenverhältnis auch regeln, dass eine Vertretung nur un-

ter Mitwirkung des Vorsitzenden des Vorstands oder durch beide Geschäftsführer zusammen erfolgt.

§17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende des Vorstands sowie die beiden Geschäftsführer. Der Vorsitzende des Vorstands und die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 18

Geschäftsjahr / Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr vorab einen Haushalts-/ und Stellenplan und nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss jeweils in Anlehnung an handelsrechtliche Grundsätze aufzustellen, Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer kann hierzu weitere Regelungen und Vorgaben vorsehen.

§ 19

Abschlussprüfung, Kassenprüfung, Kassenrevisoren/innen

1. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass der Jahresabschluss des KJR durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Abschlussprüfer“) zu prüfen ist. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zusammen mit dem Jahresabschluss zuzuleiten. Der Abschlussprüfer soll den Jahresabschluss und seine wesentlichen Feststellungen in der Mitgliederversammlung erläutern, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
2. Für die Dauer von zwei Geschäftsjahren werden zwei Kassenrevisoren/ -revisorinnen gewählt. Die Kassenrevisoren/-revisorinnen dürfen zugleich nicht Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder des Verwaltungsrats des KJR sein.
3. Die Prüfung der Bücher und Kasse erfolgt mindestens einmal im Halbjahr, die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr durch den/die Kassenrevisor/-revisorinnen, es sei denn, es ist ein Abschlussprüfer bestellt.

§ 20

Beirat kommunaler Partner

1. Der Beirat der kommunalen Partner setzt sich aus Vertretern aller kommunalen Vertrags- und Geschäftspartner zusammen. Dazu zählen insbesondere Standortkommunen von Jugendhäusern, sowie Gemeinden, in deren Auftrag der KJR eine pädagogische Dienstleistung übernommen hat.
2. Der Beirat dient der fachlichen Weiterentwicklung und dem Austausch der Kooperationspartner mit dem KJR. Der Beirat entsendet aus seiner Mitte zwei Vertreter/innen in den Verwaltungsrat. Diese sind dem Beirat gegenüber rechenschaftspflichtig.

3. Die Einberufung des Beirats obliegt der Geschäftsführung. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Auf Verlangen beider Vertreter/innen im Verwaltungsrat ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 21 Protokollführung, Berichtswesen

1. Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Verwaltungsrats und aller weiteren Beiräte, Ausschüsse und Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom/von der jeweiligen Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zu verabschieden.
2. Mitteilungen über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Vertretern/ Vertreterinnen der Mitglieder alsbald schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Mindestens einmal jährlich sind den Mitgliedern schriftliche Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung, des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und Arbeitskreise zu erstatten.

§ 22 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des KJR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KJR, das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten bleibt, an den Landkreis Esslingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen

Stand: 6. April 2016